

Aus dem Asylmagazin 4/2023, S. 102–106

Yannick Gerdes

## Unzumutbarkeit der Passbeschaffung beim Erfordernis einer »Reueerklärung«

Anmerkung zum Urteil des BVerwG  
vom 11.10.2022 – 1 C 9.21 – asyl.net: M30993

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., März 2023. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

### Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

[menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/](https://menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/)

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Im Asylmagazin 4/2023 finden Sie:

<b>Nachrichten</b> . . . . .	<b>85</b>
<b>Arbeitshilfen und Stellungnahmen</b> . . . . .	<b>86</b>
<b>Buchbesprechungen</b> . . . . .	<b>87</b>
Andreas Dippe zu Offer/Mävers: Beschäftigungsverordnung, Kommentar, 2. Auflage 2022 . . . . .	87
Marcus Bergmann zu Trinh: Die Strafbarkeit der Fluchthilfe . . . . .	88
<b>Beitrag</b> . . . . .	<b>89</b>
Lena Ronte: Zum Begriff der frauenspezifischen Verfolgung in der aktuellen Rechtsprechung . . . . .	89
<b>Ländermaterialien</b> . . . . .	<b>95</b>
VG Kassel: Afghanischer Ortskraft ist bei direkter Beschäftigung Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. . . . .	95
UNHCR: Aktualisierte Leitlinien zum internationalen Schutzbedarf von Personen aus Afghanistan. . . . .	96
VG Oldenburg: Aufhebung einer Unzulässigkeitsentscheidung für in Bulgarien »Anerkannten« . . . . .	99
BVerwG: Passbeschaffung für eritreische Staatsangehörige wegen »Reueerklärung« unzumutbar . . . . .	100
<b>Anmerkung von Yannick Gerdes zur Entscheidung des BVerwG . . . . .</b>	<b>102</b>
VG Düsseldorf: Aufhebung eines Dublin-Bescheids wegen systemischer Mängel in Italien . . . . .	107
<b>Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote.</b> . . . . .	<b>112</b>
VGH Bayern: Keine Zulassung der Berufung wegen der Frage der geschlechtsspezifischen Verfolgung . . . . .	112
OVG Niedersachsen: Familienasyl bei religiös geschlossener Ehe durch Stellvertretung . . . . .	113
<b>Asylverfahrens- und -prozessrecht.</b> . . . . .	<b>115</b>
VGH Bayern: Vereinbarkeit der Zweitantragsregelung des § 71a AsylG mit Unionsrecht ist fraglich . . . . .	115
<b>Aufenthaltsrecht</b> . . . . .	<b>117</b>
VG Berlin: Elternnachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wegen außergewöhnlicher Härte . . . . .	117
OVG Nordrhein-Westfalen: Grenzübertrittsbescheinigung keine faktische Duldung i. S. v. § 104c AufenthG . . . . .	119
VGH Baden-Württemberg: Ausweisung bei Bestehen eines Abschiebungsverbots . . . . .	120
<b>Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme</b> . . . . .	<b>128</b>
<b>Sozialrecht.</b> . . . . .	<b>128</b>

Redaktionsschluss: 21. März 2023

**Impressum:**

**Herausgeber:** Informationsverbund Asyl und Migration e. V.  
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin  
Fax: (0)30/467 93 329, E-Mail: redaktion@asyl.net  
Internet: www.asyl.net

**V. i. S. d. P. u. Redaktion:** Laura Hilb, Michael Kalkmann  
c/o Informationsverbund Asyl und Migration

**Abonnementverwaltung, Vertrieb und Herstellung:**  
Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst,  
Daimlerstraße 23, 76185 Karlsruhe  
E-Mail: info@vonLoeper.de

Internet: www.vonLoeper.de/Asylmagazin  
© Informationsverbund Asyl und Migration  
ISSN 1613-7450

**Zitiervorschlag:** Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings-  
u. Migrationsrecht 4/2023

Der Abdruck von bis zu 10 Originalseiten pro Ausgabe ist unter Quellenangabe gegen Belegexemplar generell freigestellt, sofern es sich nicht um namentlich gekennzeichnete Beiträge oder Dokumente handelt. Wir stellen Ihnen gerne Dateien zur Verfügung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder. Alle Dokumente, die mit einer Bestellnummer (z. B. M12143 oder ecoi.net 10543) versehen sind, können Sie bei IBIS e. V. bestellen (s. hintere Umschlagseite). Dokumente mit einer ecoi.net-ID-Nummer (z. B. ID 10543 oder ecoi.net 10543) finden Sie auch bei www.ecoi.net, Gerichtsentscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank auf www.asyl.net. Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den:  
Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, redaktion@asyl.net.

35 Sind mithin alle – positiven wie negativen – Voraussetzungen für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer gegeben, ist der Beklagte verpflichtet, dem Kläger einen solchen zu erteilen. Nach § 5 Abs. 1 AufenthV steht die Erteilung des Ausweises zwar grundsätzlich im Ermessen der Ausländerbehörde. Bei subsidiär Schutzberechtigten ist dieses Ermessen jedoch in richtlinienkonformer Anwendung des § 5 Abs. 1 AufenthV auf Null reduziert, wenn auch die in Art. 25 Abs. 2 letzter Halbs. RL 2011/95/EU erwähnte Ausnahme nicht eingreift. Denn die Regelung verpflichtet die Mitgliedstaaten, Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist und die keinen nationalen Pass erhalten können, Dokumente für Reisen außerhalb ihres Hoheitsgebiets auszustellen, es sei denn, dass zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung entgegenstehen. [...]«

*Einsender: Bundesverwaltungsgericht*

### Anmerkung zur Entscheidung des BVerwG

#### **Zu BVerwG: Unzumutbarkeit der Passbeschaffung beim Erfordernis einer »Reueerklärung«**

*Von Yannick Gerdes, Referendar bei PRO ASYL*

Die Ausländerbehörden verweigerten bisher Personen mit subsidiärem Schutz aus Eritrea die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer\*innen und verwiesen sie zur Passbeschaffung an die eritreische Botschaft. Dort mussten sie eine Erklärung abgeben, dass sie ihre Flucht bereuen würden. Das Bundesverwaltungsgericht hat nun in einem von Pro Asyl unterstützten Fall geurteilt, dass die Abgabe einer solchen Reueerklärung unzumutbar sein kann.<sup>1</sup>

In dem konkreten Fall ging es um die Ausstellung eines Reiseausweises für einen eritreischen Staatsangehörigen, dem nach seiner Flucht in Deutschland subsidiärer Schutz zuerkannt wurde. Er hatte weder einen eritreischen Pass noch Passersatzpapiere und stellte daher bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer nach § 5 AufenthV. Diese aber lehnte seinen Antrag ab. Es sei ihm zumutbar, einen Antrag auf Ausstellung eines neuen eritreischen Passes bei der eritreischen Botschaft zu stellen.

Wie aber aus der Praxis bekannt ist, stellt der eritreische Staat für die Ausstellung eines neuen Passes hohe Hürden auf, unter anderem die Abgabe einer Reueerklärung. Diese lautet im Auszug:

»Ich bereue, ein Vergehen begangen zu haben, indem ich meine nationalen Verpflichtungen nicht

erfüllt habe [...]. Ich bin bereit, die angemessenen Maßnahmen zu akzeptieren, über die noch entschieden wird.«

Mit Verletzung der nationalen Verpflichtung ist, wie das BVerwG im Urteil ausführt, gerade die Strafbarkeit wegen illegaler Ausreise gemeint, wegen der laut BAMF bei einer Rückkehr nach Eritrea ein ernsthafter Schaden drohe, insbesondere eine Inhaftierung auf unbestimmte Zeit unter unmenschlichen oder erniedrigenden Bedingungen.<sup>2</sup> Diese Erklärung wollte der Betroffene nicht abgeben. Er berief sich auf sein Gewissen und seine oppositionelle Haltung zu seinem Herkunftsstaat. Schließlich bereue er gerade nicht, das Land verlassen zu haben. Deshalb erhob er Klage vor dem VG Hannover.

Vor dem VG war er ursprünglich mit der Klage erfolgreich.<sup>3</sup> Die Abgabe der Reueerklärung sei unzumutbar. Das VG stellte dabei insbesondere auf das Selbstbestimmungsrecht des Klägers ab, welches im allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgebildet wird. In seiner Begründung ähnelt es dem nunmehr ergangenen Urteil des BVerwG, welches weiter unten dargestellt wird. In dem Berufungsverfahren hingegen wies das OVG Niedersachsen die Klage ab.<sup>4</sup> Die Reueerklärung sei zumutbar. Abgabe und Entgegennahme der Erklärung würden mit einer geringen Ernsthaftigkeitserwartung einhergehen und die tatsächlichen Folgen dem Erklärungsinhalt widersprechen. Deswegen sei nicht nur die Belastung durch die Abgabe der Reueerklärung und deren Folgen gering, der Erklärungsinhalt sei auch nicht als kennzeichnend für die Persönlichkeit des Erklärenden zu verstehen.

Das BVerwG hat dem Kläger nun schließlich doch Recht gegeben. Das Gericht hat entschieden, dass die Abgabe einer solchen Reueerklärung unter bestimmten Umständen unzumutbar ist. Weil der Kläger auch die übrigen Anforderungen erfülle, habe er gegen die Ausländerbehörde einen Anspruch auf die Ausstellung eines Reiseausweises.

#### Das Urteil im Einzelnen

Im Verfahren ging es im Kern um die Frage, wann eine Passbeschaffung noch zumutbar ist und ab wann sie unzumutbar wird. Rechtsgrundlage für die Ausstellung eines Reiseausweises ist § 5 Abs. 1 AufenthV. Danach ist es für einen Reiseausweis erforderlich, keinen Pass zu haben und einen solchen auch nicht auf zumutbare Weise erlan-

<sup>1</sup> BVerwG, Urteil vom 11.10.2022 – 1 C 9.21 – asyl.net: M30993, oben ausführlich zitiert.

<sup>2</sup> OVG Niedersachsen, Urteil vom 18.3.2021 – 8 LB 97/20 – Asylmagazin 9/2021, S. 346 ff., asyl.net: M29586, Rn. 67; siehe auch Anmerkungen zu dem Urteil von Corinna Ujkašević, Asylmagazin 9/2021, S. 349–350 sowie vom Richter am BVerwG Martin Fleuß, jurisPR-BVerwG 2/2023, Anm. 4.

<sup>3</sup> VG Hannover, Urteil vom 20.5.2020 – 12 A 2452/19 – Asylmagazin 8/2020, S. 268 f., asyl.net: M28507.

<sup>4</sup> OVG Niedersachsen, Urteil vom 18.3.2021, a. a. O. (Fn. 2).

gen zu können. Nach § 5 Abs. 2 Ziffer 2 AufenthV ist es im Regelfall zumutbar, bei der Ausstellung eines Passes mitzuwirken und dazu die Behandlung eines Antrags durch die Behörden des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt. Im konkreten Fall war die Frage entscheidend, ob die Abgabe der Reueerklärung dem Betroffenen zumutbar war.

Ob eine unzumutbare Härte vorliegt, ist durch Abwägung der gegenseitigen Interessen zu bewerten. Hier werden auf der einen Seite die Grundrechte des Klägers und die Werteordnung des Grundgesetzes, auf der anderen Seite die staatlichen Interessen gegeneinander abgewogen. Das Gericht stellt hierzu fest, dass durch die gesetzliche Regelung in die Ausreisefreiheit, also die Freiheit, ein Land verlassen zu können, eingegriffen werde. Dieser Eingriff sei allerdings grundsätzlich gerechtfertigt, da bei Ausstellung eines Reiseausweises durch deutsche Behörden die Personalhoheit eines anderen Staates betroffen sei und die zu berücksichtigenden zwischenstaatlichen Belange, die als Bestandteil der öffentlichen Ordnung in dem vorgenannten Sinne anzusehen sind. Ausnahmen davon kämen nur in Betracht, wenn solche Bemühungen nachweislich ohne Erfolg geblieben sind oder nicht zumutbar seien. Fraglich ist daher, ob eine Ausnahme im vorliegenden Fall anzunehmen ist.

### Mehr Hürden für subsidiär Schutzberechtigte

An der folgenden Stelle hat das Gericht zunächst eine Frage behandelt, die bereits von anderen Gerichten aufgeworfen wurde. Personen, die den Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten, haben einen Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises nach § 1 Abs. 3 AufenthV, eine Abwägung im Einzelfall erfolgt nicht. Dies folgt auch aus Art. 25 Abs. 1 der RL 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie – QRL).

Bei subsidiär Schutzberechtigten hingegen muss nach Art. 25 Abs. 2 QRL eine weitere Voraussetzung erfüllt sein: Sie dürfen keinen nationalen Pass erhalten können. Es ist daher für sie schwieriger, einen Reiseausweis ausgestellt zu bekommen.

Das Gericht bestätigt diese Ungleichbehandlung von GFK-Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten. Zwar wurde eigentlich im 39. Erwägungsgrund der QRL das Ziel aufgeführt, subsidiär Schutzberechtigten dieselben Rechte wie GFK-Flüchtlingen zu gewähren. Diesem Ziel widersprechen die Unterschiede im Wortlaut des Abs. 1 und Abs. 2 von Art. 25 QRL.

Allerdings zeigt das BVerwG auf, dass der 39. Erwägungsgrund Ausnahmen vom Prinzip der Gleichbehandlung gewähre, sofern sie notwendig und sachlich gerechtfertigt seien. Die Ungleichbehandlung sei von der Gesetzgebung an dieser Stelle bewusst geregelt. Dies folgert das Gericht aus einer historischen Betrachtung des Gesetzgebungsprozesses: Zwar habe das EU-Parlament

seinerzeit die Gleichbehandlung der beiden Gruppen gefordert, die Kommission habe sich jedoch mit der differenzierenden Regelung in Art. 25 QRL durchgesetzt.

Ob diese Differenzierung sinnvoll ist, kann durchaus bezweifelt werden. Zwar ist die Passausstellung nicht für alle subsidiär Schutzberechtigten problematisch, etwa wenn sie subsidiären Schutz aufgrund eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts erhalten haben. Andere Personen in Deutschland müssen hingegen befürchten, dass bei Kontaktaufnahme mit der Botschaft zwecks Passausstellung den Verwandten im Heimatstaat Repressionen drohen.<sup>5</sup> Ohne Pass oder Reiseausweis dürfen Betroffene jedoch die Grenzen Deutschlands nicht übertreten. Verwandte im Ausland zu besuchen ist so zum Beispiel unmöglich, dies trifft betroffene Personen erheblich.

Außerdem wird zumindest ein Teil der subsidiär Schutzberechtigten auch selbst durch staatliche Behörden des Herkunftsstaats gezielt bedroht, was gegebenenfalls ja auch der Grund dafür ist, dass sie den subsidiären Schutz zugesprochen bekommen haben. Von ihnen eine Kontaktaufnahme mit ihrem Herkunftsstaat zu fordern, erscheint nicht plausibel. Eine möglicherweise noch unentdeckte Ausreise würde damit aktenkundig, dadurch könnten Repressionen im Falle einer Rückkehr drohen. Einer damit begründeten Unzumutbarkeit haben sich auch schon Gerichte angeschlossen, allerdings nur nach individueller Prüfung.<sup>6</sup>

Das BVerwG hat offengelassen, ob subsidiär Schutzberechtigten, die durch staatliche Behörden des Herkunftsstaats bedroht werden, generell Passbemühungen unzumutbar sind – im Unterschied zu solchen, die eine subsidiäre Schutzberechtigung aufgrund drohender willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts oder einer Bedrohung durch private Akteur\*innen, gegen die der Staat keinen wirksamen Schutz gewährt, zuerkannt bekamen. Es übergeht die Auseinandersetzung mit den oben genannten Bedenken, indem es die konkrete Handhabung Eritreas für unzumutbar erklärt, wenn Betroffene plausibel bekunden, die Reueerklärung nicht abgeben zu wollen.

### Reueerklärung ist unzumutbar

Das Gericht begründet überzeugend seine Entscheidung im Hinblick auf die Reueerklärung wie folgt: In der Erklärung müsste der Kläger sich der nach eritreischem Recht strafbaren illegalen Ausreise selbst bezichtigen. Das durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst nach der Rechtsprechung

<sup>5</sup> Siehe etwa VG Berlin, Urteil vom 9.9.2022 – 11 K 164/22 – asyl.net: M30940.

<sup>6</sup> So auch VG Köln, Urteil vom 4.12.2019 – 5 K 7317/18 – asyl.net: M28002; lesenswert auch VGH Bayern, Beschluss vom 17.10.2018 – 19 ZB 15.428 – asyl.net: M26753.

des Bundesverfassungsgerichts aber den Schutz vor einem Zwang zur Selbstbezeichnung.<sup>7</sup> Die einzelne Person solle vom Staat grundsätzlich nicht in eine Konfliktlage gebracht werden, in der sie sich selbst mit strafbaren Handlungen oder ähnlichen Verfehlungen belasten müsse. Der Kläger habe sich aber in einer solchen Konfliktlage befunden, weil er zur Ausstellung des Reiseausweises, einer staatlichen Leistung, auf die Abgabe einer Selbstbezeichnung verwiesen worden sei. Auch der Verzicht auf die Abgabe einer Erklärung hätte für den Kläger negative Folgen. Zwar könne er nicht zur Abgabe gezwungen werden – ohne Erklärung müsste er aber auf Auslandsreisen verzichten und könnte seine Ausreisefreiheit nicht ausüben.

Die deshalb vorzunehmende Abwägung zwischen den Grundrechtseinschränkungen des Klägers und der Wertordnung des Grundgesetzes auf der einen Seite und den staatlichen Interessen, insbesondere der dadurch geforderten Rücksichtnahme auf die Personalhoheit des Herkunftsstaates auf der anderen Seite, geht zugunsten des Klägers aus. Das Gericht führt aus, dass die Verknüpfung einer Selbstbezeichnung mit der Ausstellung eines Reisepasses sich so weit von einer rechtsstaatlichen Verfahrensgestaltung entfernt, dass die betroffene Person sich darauf von der Ausländerbehörde nicht gegen ihren Willen verweisen lassen muss.

Diese Feststellung überzeugt im Grunde, wobei letzterer Aspekt Fragen aufwirft. Das Gericht fordert eine ausdrückliche und plausible Willensbekundung, die sich gegen die Abgabe der Erklärung richtet. Das ist einerseits nachvollziehbar, weil erst bei entgegenstehendem Willen das allgemeine Persönlichkeitsrecht betroffen ist. Jedoch verwundert es andererseits, dass das Gericht sich nicht mit der Frage auseinandersetzt, ob nicht grundsätzlich bei jedem geflüchteten Menschen vom entgegenstehenden Willen auszugehen ist: Wenn die Reueerklärung beinhaltet, sich selbst einer Straftat zu bezichtigen und wenn dies – wie es das BVerwG es ja selbst ausführt – die Betroffenen in eine nicht zumutbare Zwangslage bringt, ist es kaum vorstellbar, dass Betroffene eine solche Erklärung aus freiem Willen heraus abgeben. Zumindest wäre es hier also sinnvoll, das Regel-Ausnahme-Verhältnis umzukehren: Grundsätzlich wäre vom entgegenstehenden Willen auszugehen und nur in seltenen Ausnahmefällen könnte angenommen werden, dass die Einwilligung in die Reueerklärung dem Willen der Betroffenen entspricht.

Immerhin erleichtert das Gericht jedoch den Nachweis eines solchen Willens, indem es keine weitergehenden Anforderungen an die Plausibilisierung der Weigerung stellt; insbesondere bedarf es nicht der Glaubhaftmachung einer Gewissensentscheidung oder einer unauflösbaren inneren Konfliktlage. Im Fall des Klägers wurde festgestellt, dass die Abgabe der Reueerklärung im Widerspruch zu

seiner inneren Einstellung steht und er den eritreischen Staat ablehnt.

Aufgrund des bekundeten Willens des Klägers war es ihm aus Sicht des Gerichts nicht möglich, einen eritreischen Pass auf zumutbare Weise zu erlangen. Gegen die Unzumutbarkeit der Reueerklärung spricht schließlich auch nicht, dass diese die Wahrscheinlichkeit einer Strafverfolgung und einer Bestrafung wegen der illegalen Ausreise nicht erhöht, sondern unter Umständen sogar verringert.

### Kritik

Im Kern hat das BVerwG mit der Bezugnahme auf die Ausreisefreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 2 Nr. 2 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK überzeugend die Reueerklärung als unzumutbar abgelehnt.

Nicht ganz nachzuvollziehen ist, weshalb die zusätzliche Hürde der Erklärung eines eindeutigen konträren Willens zur Reueerklärung ohne Vermutung eines solchen aufgebaut wurde. Zum einen würde derjenige, der sie freiwillig unterzeichnen würde, sich auf diese Weise schon einen Pass beschafft haben und müsste keinen Antrag auf Ausstellung eines Reiseausweises stellen. Zum anderen ist davon auszugehen, dass keine Person eine solche Erklärung freiwillig unterschreiben will. Zwar ist zu begrüßen, dass es keiner Glaubhaftmachung bedarf. Es würde aber mehr Rechtssicherheit geben, wenn schon ein entgegenstehender Wille vermutet würde.

Zu bedauern ist, dass das Gericht an gleich mehreren Stellen Entscheidendes offenlässt. Zum einen sollte zumindest bei den subsidiär Schutzberechtigten, denen im Fall einer Rückkehr Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Behörden drohen, diskutiert werden, ob nicht die Passbeantragung generell als unzumutbar einzuschätzen ist und sie so faktisch GFK-Flüchtlingen gleichzustellen sind. An dieser Stelle hätte das BVerwG den Gerichten bei noch wenigen obergerichtlichen Entscheidungen zumindest konkretere Kriterien mitgeben können, wie die Ungleichbehandlung zu GFK-Flüchtlingen zu begründen ist. Hier wäre auf die Zielbestimmung der Qualifikationsrichtlinie zu verweisen sowie auf den Umstand, dass vom Herkunftsstaat bedrohte subsidiär Schutzberechtigte in einem gleichen tatsächlichen Verhältnis zu ihrem Herkunftsstaat wie GFK-Flüchtlinge stehen. Daher sollten in diesen Fällen pauschal Passbemühungen als unzumutbar angesehen werden, ohne für jeden Fall eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

In Bezug auf Eritrea ist außerdem nicht nur die Reueerklärung problematisch, sondern auch die sogenannte Aufbau- oder Diasporasteuer. Eritrea verlangt zur Passausstellung einen (nicht unerheblichen) Beitrag zur Finanzierung des eritreischen Staatshaushaltes. Die Zumutbarkeit dessen ist anzuzweifeln. Dies sehen auch einige

<sup>7</sup> BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 1997 – 1 BvR 2172/96.

Gerichte so,<sup>8</sup> wenngleich die Mehrheit die Zahlung der Aufbausteuer für zumutbar hält.<sup>9</sup> Das BVerwG hat diese Frage offengelassen, weil sie nicht entscheidungserheblich war. Damit hat es die Chance vertan, auch die Verpflichtung der Aufbausteuer als unzumutbar einzuschätzen. Zwar ist eine solche überschießende Klärung (obiter dictum) nicht in jedem Fall zu begrüßen. An dieser Stelle hätte das Gericht aus guten Gründen aber eine Ausnahme machen sollen.

Ein Grund, der für eine solche Ausnahme spricht, ist, dass auch die Diasporasteuer bereits in den Vorinstanzen diskutiert wurde, wobei sich unterschiedliche Ansichten erkennen ließen. In der ersten Instanz hatte das VG Hannover Zweifel an der Zumutbarkeit erkennbar geäußert, ohne abschließend darüber zu entscheiden. Aus Sicht des VG sprach demnach für eine Unzumutbarkeit insbesondere, dass die Erhebung der Steuer und deren Höhe nach den vorliegenden Erkenntnismitteln verhandelbar seien und dass die Zahlung entgegen dem Gesetzeswortlaut – und in Widerspruch zu den offiziellen Angaben der eritreischen Regierung – in zahlreichen Fällen auch von Sozialleistungsempfängern verlangt würde. Die Erhebung der Steuer könne damit auf willkürlicher Grundlage erfolgen. Das OVG Niedersachsen hatte in der nächsten Instanz die Diasporasteuer ausdrücklich für zumutbar erklärt. Die Steuer sei nicht willkürlich. Zwar werde die Steuer nicht einheitlich eingetrieben und vom eritreischen Staat teilweise selbst als freiwillig bezeichnet, dennoch werde sie grundsätzlich von allen im Ausland lebenden, volljährigen eritreischen Staatsangehörigen erhoben. Die in der Praxis variierende Höhe der Steuer führe ebenfalls nicht dazu, dass die Diaspora-Steuer als generell willkürlich und deshalb als unzumutbar anzusehen wäre. Die Gerichte der Vorinstanzen waren sich demnach also uneinig, entsprechend hätte sich das BVerwG zu den sich entgegenstehenden Ansichten äußern können.

In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, dass Personen mit der Zahlung der Diasporasteuer dazu gezwungen werden, den Staat zu unterstützen, vor dem sie aufgrund einer (drohenden) unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung geflohen sind – weshalb sie ja auch durch das BAMF den subsidiären Schutz gewährt bekamen. Trotzdem haben Ausländerbehörden und Gerichte die Zahlung für zumutbar erachtet. Insbesondere zu diesem Argument wäre eine Stellungnahme des Gerichts wünschenswert gewesen.

Daher bleibt bei all der Zustimmung zu einem begrüßenswerten Urteil der schale Beigeschmack, dass andere Streitige Fragen weiterhin ungeklärt sind. Problematisch ist auch, dass unzumutbare Behandlungen seitens der Ausländerbehörden, wie nun die Aufforderung zur Abgabe der Reueerklärung, erst nach Jahren der Anwendung durch das BVerwG als rechtswidrig eingestuft werden. In dem Zusammenhang ist auch das Berufungsurteil des OVG Niedersachsen in dem Verfahren zu kritisieren. Die Art, wie dort die Selbstbelastungsfreiheit in ihrem Wert heruntergespielt wurde – mit dem Argument, dass Abgabe und Entgegennahme der Erklärung mit einer geringen Ernsthaftigkeitserwartung einhergingen und daher der Erklärungsinhalt nicht als kennzeichnend für die Persönlichkeit des Erklärenden zu verstehen sei –, ist rechtlich fragwürdig. Grundrechte zu schützen und zu wahren ist dem BVerwG in diesem Fall deutlich besser gelungen.

#### Praxishinweise zu Diasporastatus, Niederlassungserlaubnis und Familiennachzug

Auf die Praxis könnte das Urteil größere Auswirkungen haben. Zum einen hat das BAMF in der Vergangenheit Schutzzuerkennungen mit Verweis auf die Möglichkeit des Diasporastatus in Eritrea widerrufen. Dieser Status sei durch Abgabe der Reueerklärung und Zahlung der Aufbausteuer zu erlangen und führe zu einer »Bereinigung der Verhältnisse«, weswegen den Geflohenen in Eritrea kein Schaden mehr drohe. Da die Reueerklärung nun für unzumutbar befunden wurde, darf das Bundesamt nicht mehr zur Begründung eines Widerrufs auf den Diasporastatus verweisen. Die Leitung des BAMF hatte zwar schon vor dem Urteil zugesichert, dass es keine weiteren Widerrufe mehr mit der genannten Begründung geben werde.<sup>10</sup> Dennoch erweist sich im Rückblick die frühere Vorgehensweise des BAMF als höchst bedenklich. Als Begründung für den Widerruf von Schutzzuerkennungen hätten Reueerklärung und Aufbausteuer also auch schon vor der Entscheidung des BVerwG nicht herangezogen werden sollen.

Zum anderen wird teils noch immer mit Bezugnahme auf die Möglichkeit der Erlangung des Diasporastatus die Schutzzuerkennung durch das BAMF verweigert. Diese Begründung für eine Ablehnung ist spätestens mit dem Urteil nicht mehr tragfähig, eine für die Passbemühung unzumutbare Handlung kann auch im Übrigen nicht zumutbar sein.

Weiterhin könnte das Urteil Auswirkungen in Bezug auf die Erlangung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG oder einer Einbürgerung haben. Dazu ist jeweils unter anderem die Klärung der Identität

<sup>8</sup> Zweifel äußernd VG Hannover, Urteil vom 20.5.2020 12 A 2452/19; sehr vorsichtig formulierend das VG Saarland, Urteil vom 29.9.2021 – 6 K 285/19, Rn. 77: »[...] möglicherweise nicht grundsätzlich ausgeschlossen«; zweifelnd auch VG Sigmaringen, Urteil vom 16.2.2022 – 5 K 4651/20; offengelassen von OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 22.9.2022 – 4 LB 6/21.

<sup>9</sup> OVG Niedersachsen, Urteil vom 18.3.2021 – 8 LB 97/20; VG Gießen, Urteil vom 28.7.2016 – 6 K 3108/15.GI; VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 25.6. 2021 – 11 A 270/20.

<sup>10</sup> Siehe »Neues Eritrea-Gutachten bestätigt: Verweigerung von Schutz verkennt Realität«, PRO ASYL vom 12.10.2022, abrufbar bei proasyl.de unter »Pressemitteilungen«.

erforderlich. Das BVerwG hatte dazu in einem Urteil ein Stufenmodell entwickelt.<sup>11</sup> Wenn ein Pass oder Passersatzpapier nicht zumutbar beschafft werden kann, sind für den Nachweis andere geeignete amtliche Urkunden zuzulassen. Sind auch solche nicht zu erreichen und auch keine anderen aussagekräftigen Beweismittel verfügbar, können in besonderen Ausnahmefällen allein die Angaben der Person genügen. Mit dem jetzigen Urteil wurde die Unzumutbarkeit der Passerlangung festgestellt, sodass es bei betroffenen Personen nun ausreichen sollte, die Anforderungen der nachgelagerten Stufen zu erfüllen.

Für die Beratung stellt sich zudem die Frage, inwieweit sich die Argumente der Unzumutbarkeit der Reueerklärung auf Sachverhalte des Familiennachzugs aus Eritrea übertragen lassen. Beim Antrag auf Ehegatten- und Kindernachzug nach Deutschland wurden lange Zeit auch religiöse Eheurkunden als ausreichend angesehen, um die Ehe nachzuweisen.<sup>12</sup> Mittlerweile verlangen die deutschen Botschaften aber eine Registrierungsurkunde, welche nicht bei jeder Ehe ausgestellt wurde. Um diese nachträglich zu erlangen, müssen sich die Ehepartner\*innen an den eritreischen Staat halten. Eine persönliche Beantragung dieser Dokumente ist den Ehepartner\*innen, die sich in Eritrea oder in einem Drittstaat befinden, aus Angst vor Repressionen wegen der Flucht des oder der anderen häufig nicht möglich.<sup>13</sup> Aber auch eine Bevollmächtigung einer dritten Person ist keine Alternative, da die Vollmacht vom eritreischen Staat beglaubigt werden muss. Bei den hier lebenden Ehepartner\*innen verlangt die eritreische Botschaft vor jeglicher Dienstleistung wie der Beglaubigung ebenfalls eine Reueerklärung. Folgt man dem Grundrechtsbezug des Urteils, ist das derzeitige Vorgehen wegen Art. 6 GG unzumutbar. Aus diesem Grund sollte zu der früheren Praxis zurückgekehrt werden und religiöse Eheurkunden sollten zum Nachweis der Ehe akzeptiert werden.

Schließlich ist es für die Praxis wichtig, sich die Anforderung des BVerwG an die Willensbekundung der Betroffenen vor Augen zu halten: Um den einer Reueerklärung entgegenstehenden Willen zum Ausdruck zu bringen, sollte in jedem Fall plausibel dargelegt werden, warum die betreffende Person die Erklärung in ihrem individuellen Fall nicht unterzeichnen möchte.

<sup>11</sup> BVerwG, Urteil vom 23.9.2020 – 1 C 36.19 – asyl.net: M29222.

<sup>12</sup> Siehe Michael Ton, Asylmagazin 3/2018, S. 71–76, Zur Anerkennung eritreischer Eheschließungen.

<sup>13</sup> Siehe »Unzumutbare Anforderungen verhindern Familiennachzug zu Flüchtlingen aus Eritrea«, PRO ASYL vom 17.10.2018, abrufbar bei [proasyl.de](http://proasyl.de) unter »Hintergrund«.

### Estland

- **VG Bremen:** Eilrechtsschutz wegen schwerer psychischer Erkrankung für in Estland anerkannte Person:

Grundsätzlich werden auch schwere psychische Erkrankungen wie die der Antragstellerin in Estland behandelt. Im konkreten Einzelfall bestehen jedoch Zweifel, ob die Antragstellerin im Falle ihrer Rückkehr einen schnellen Zugang zu einer ausreichenden Behandlung erhalten würde. (Leitsätze der Redaktion)

Beschluss vom 6.1.2023 – 1 V 148/22 – asyl.net: M31353

### Griechenland

- **Staatssekretariat für Migration (Schweiz):** Bericht zum garantierten Mindesteinkommen (EEE; soziale Mindestsicherung): Leistungsumfang und Zugangsvoraussetzungen, besonders für Personen mit internationalem Schutzstatus; vorzulegende Dokumente; mögliche weitere staatliche Unterstützungsangebote für international schutzberechtigte Personen.

Bericht vom 31.10.2022: Notiz Griechenland: Garantiertes Mindesteinkommen (EEE) (ecoi.net 2087465)

- **Staatssekretariat für Migration (Schweiz):** Zugang zum Wohnungsmarkt für Personen mit internationalem Schutzstatus: Informationen zum Wohnungsmarkt allgemein; mögliche Unterstützung bei Wohnungssuche und Finanzierung durch HELIOS-Programm; Angebote für obdachlose Personen.

Bericht vom 24.10.2022: Notiz Griechenland: Unterbringungsmöglichkeiten für Personen mit internationalem Schutzstatus (ecoi.net 2087466)

### Irak

- **VG Leipzig:** Flüchtlingseigenschaft für homosexuellen Mann aus dem Irak:

1. Homosexuelle Personen sind im Irak von Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierungen betroffen, die gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG in ihrer Kumulierung einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte gleichkommt und es droht ihnen physische oder psychische Gewalt.

2. Staatliche oder sonstige Organisationen sind nicht willens oder in der Lage, gemäß § 3d Abs. 2 AsylG Schutz zu bieten und es gibt auch keine innerstaatliche Schutzalternative, da es im ganzen Land zu Übergriffen auf homosexuelle Personen kommt.

(Leitsätze der Redaktion; unter Bezug auf: VG Berlin, Urteil vom 2.11.2021 – 29 K 285.17 A – berlin.de; siehe auch: VG Gelsenkirchen, Urteil vom 9.8.2019 – 15a K 2869/17.A – asyl.net: M27846)

Urteil vom 10.1.2023 – 8 K 575/22.A – asyl.net: M31361